

RECHT **RdU** DER UMWELT

Bericht
Umweltrechts-
tage 2017

Schriftleitung + Redaktion **Ferdinand Kerschner**

Redaktion **Wilhelm Bergthaler**, Eva Schulev-Steindl

Ständige Mitarbeiter **W. Berger**, M. Bydlinski, D. Ennöckl, B.-C. Funk, D. Hinterwirth,

W. Hochreiter, P. Jabornegg, V. Madner, F. Oberleitner, B. Raschauer,

N. Raschauer, P. Sander, J. Stabentheiner, E. Wagner, R. Weiß

Oktober 2017

05

177 – 220

Beiträge

VfGH 3. Piste und juristische Methode: Verfassungskonforme Auslegung verfassungswidrig? *Ferdinand Kerschner* ➔ 190

Tierversuche an wildlebenden Tieren

Kathrin Bayer, Klaus Hackländer und Iris Eisenberger ➔ 181

Die Rechtsprechung des EuGH zum Umweltrecht 2015/16 (Teil 1)

Rainer Weiß ➔ 196

Aktuelles Umweltrecht

Aarhus: Non-Compliance-Verfahren gegen die EU ➔ 203

Änderung der GewO ➔ 205

Leitsätze

Schwerpunkt Wasserrecht ➔ 208

Beilage Umwelt & Technik

Der Zweck im Wasserrecht *Wilhelm Bergthaler* ➔ U&T 100

Rechtsprechung

**EuGH: Wasserrechtliche Bewilligung schließt Haftung
für Umweltschäden nicht aus** *Wolfgang Kleewein* ➔ 211

VwGH zum Rodungszweck „Bebauung mit Wohnhäusern“
Stefan Steininger ➔ 217

→ Rodung zur Bebauung mit Wohnhäusern

→ Die Rodungsbewilligung bindet deren Gültigkeit nicht nur (iSd § 18 Abs 1 Z 2 ForstG) an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck der „Bebauung mit Wohnhäusern“, sondern setzt (iSd § 18 Abs 1 Z 1 ForstG) überdies einen Zeitpunkt fest, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde. Aus dem Umstand, dass die technischen Maßnahmen zur Schaffung eines geeigneten Bauplatzes mit Blick auf die Erfüllung des Rodungszwecks „Bebauung mit Wohnhäusern“ vorgenommen wurden und damit vom Konsens umfasst sind, lässt sich nicht ableiten, dass damit bereits der genannte Rodungszweck erfüllt wurde. Die Annahme, durch das Einsetzen bzw den Beginn „der forstrechtlich bewilligten Nutzung zur Bebauung mit Wohnhäusern“ mit den technischen Maßnahmen zur Schaffung eines geeigneten Bauplatzes sei zu-

gleich bereits der Rodungszweck „erreicht“ worden, vermag schon deshalb nicht zu überzeugen, weil die Forstbehörde die Rodungsbewilligung nicht etwa an den Rodungszweck der Schaffung von Bauplätzen – zur nachfolgenden (allfälligen) Bebauung mit Wohnhäusern, sondern eben an die „Bebauung mit Wohnhäusern“ geknüpft hat. Da eine Bebauung mit Wohnhäusern bis zum Erlöschenzeitpunkt nicht erfolgt ist, trifft die Annahme des VwGH, der genannte Rodungszweck sei vor Fristablauf erfüllt worden, nicht zu.

→ Ein forstpolizeilicher Auftrag nach § 172 Abs 6 lit a ForstG hat zur Voraussetzung, dass es sich bei der betreffenden Fläche um Wald iSd ForstG handelt. Ist in Bezug auf diese Fläche eine Rodungsbewilligung erlassen worden, so kann die Voraussetzung der Waldeigenschaft nur dann zutreffen, wenn die Rodungsbewilligung erloschen ist.

Sachverhalt:

Der Bewilligungswerber beantragte eine dauernde Rodung im Flächenausmaß von ca 0,14 ha. Die Bewilligung wurde von der ForstBeh zum Zweck der „Bebauung mit Wohnhäusern“ mit einer Ausführungsfrist bis zum 31. 3. 2011 für den angeführten Rodungszweck erteilt. Der Rodungswerber entfernte daraufhin forstlichen Bewuchs (technische Rodung). Anschließend nahm er Geländeänderungen vor, legte einen Weg an, verlegte Stromleitungen und stellte eine Blechhütte auf.

Mit B der ForstBeh v 28. 1. 2014 wurde dem Bewilligungswerber eine Wiederbewaldung durch Aufforstung mit näher genannten Baumarten aufgetragen. Nach Auffassung der Beh war die Rodungsbewilligung zum Zweck der „Bebauung mit Wohnhäusern“ bis zum 31. 3. 2011 erteilt worden, eine Bebauung mit Wohnhäusern habe jedoch nicht stattgefunden. Eine Wiederbewaldung durch Naturverjüngung sei nur sporadisch eingetreten, weil der überwiegende Teil gemäht worden sei. Obwohl die bereits durchgeführten Maßnahmen der Aufschließung des Grundstücks dienen, würden sie keine Bebauung mit Wohnhäusern darstellen. Deshalb widerspreche die gegenwärtige Verwendung des Waldbodens seit 1. 4. 2011 dem Rodungsverbot.

Gegen diesen B erhob der Rodungswerber Beschwerde beim zuständigen LVwG, das den angef B ersatzlos aufhob. Begründend führte das LVwG aus, dass mit den technischen Maßnahmen zur Schaffung eines geeigneten Bauplatzes iSd § 5 Stmk BauG die Fläche bereits zweckmäßig genutzt worden

sei. Deshalb sei der im B festgelegte Rodungszweck bereits vor Fristablauf erreicht worden. Der angef B über die Wiederbewaldung sei demnach rechtslos ergangen.

Gegen die E des LVwG erhob die im Verfahren beteiligte ForstBeh aoRev. Der VwGH behob das Erk des LVwG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts.

Aus den Entscheidungsgründen:

Die Rev macht geltend, entsprechend dem allgemeinen Sprachgebrauch und dem Stmk BauG sei mit „Bebauung“ die Ausführung und damit die wohl weitgehende Vollendung eines Gebäudes gemeint. Die bloße Schaffung eines geeigneten Bauplatzes könne keinesfalls als (Wohn-)Bebauung und damit als Erfüllung des gegenständlichen Rodungszwecks angesehen werden. Entgegen der Ansicht des LVwG Stmk könne demnach die Eignung als Bauplatz oder die Bauplatzschaffung nicht als durchgeführte Bebauung qualifiziert werden. Es liege eine grundsätzliche Rechtsfrage vor, da dies für die Auslegung und die Fassung des Spruchs bei Rodungen für einen der häufigsten Rodungszwecke von allgemeiner Bedeutung sei. Es liege eine grundsätzliche Rechtsfrage auch insoweit vor, als zu klären sei, „wie die ForstBeh im Lichte des bekämpften Erkenntnisses das Überwiegen des privaten Rodungsinteresses bemessen“ solle, wenn die bloße technische Aufschließung der Rodefläche ohne anschließende Bebauung dem öffentlichen Interesse „Siedlungswesen“ genügen sollte.

Die Rev ist im Hinblick auf die Frage, ob bei Bindung der Rodungsbewilligung an den Rodungszweck „Bebauung mit Wohnhäusern“ dieser bereits „mit tech-

RdU 2017/154

§§ 17, 18, 172
ForstG

VwGH
22. 2. 2017,
Ra 2014/10/0037

Rodungszweck;
forstpolizeilicher
Auftrag;
Siedlungswesen

nischen Maßnahmen zur Schaffung eines geeigneten Bauplatzes“ als erfüllt angesehen werden kann, zulässig. Sie ist auch begründet.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass sowohl die Revisionswerberin als auch das VwG davon ausgehen, dass mit B der BH Graz-Umgebung v 20. 2. 2008 eine Frist zur Erfüllung des Rodungszwecks „Bebauung mit Wohnhäusern“ bis zum 31. 3. 2011 bei sonstigem Erlöschen der Rodungsbewilligung gesetzt wurde. Diese Annahme begegnet keinen Bedenken des VwGH, lässt sich der Begründung dieses B doch kein Hinweis darauf entnehmen, dass mit der Wendung, die Bewilligung erlösche, wenn „die Rodung“ nicht bis 31. 3. 2011 „durchgeführt“ werde, nicht – wie der Rodungswerber in seiner Revisionsbeantwortung geltend macht – auf die Erfüllung des Rodungszwecks, sondern bloß „auf die Durchführung der technischen Maßnahmen“ (gemeint offenbar: Entfernung des Bewuchses bzw Maßnahmen zur Aufschließung) Bezug genommen wurde. Ein derartiges Verständnis verbietet sich – mangels jeglicher Anhaltspunkte in der Begründung des B, dass die Beh Gegenteiliges anordnen wollte – schon mit Blick auf § 18 Abs 1 Z 1 ForstG, wonach die Rodungsbewilligung erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden ist, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird, wobei insb ein Zeitpunkt festzusetzen ist, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde. Im Zweifel ist der Spruch eines B aber gesetzeskonform auszulegen (vgl etwa VwGH 29. 3. 2012, 2008/12/0152).

Ein forstpolizeilicher Auftrag nach § 172 Abs 6 lit a ForstG hat zur Voraussetzung, dass es sich bei der betreffenden Fläche um Wald iSd ForstG handelt. Ist in Bezug auf diese Fläche eine Rodungsbewilligung erlassen worden, so kann die Voraussetzung der Waldeigenschaft nur dann zutreffen, wenn die Rodungsbewilligung erloschen ist (vgl VwGH 24. 10. 1994, 94/10/0097).

Ein forstpolizeilicher Auftrag nach § 172 Abs 6 lit a ForstG hat zur Voraussetzung, dass es sich bei der betreffenden Fläche um Wald iSd ForstG handelt. Ist in Bezug auf diese Fläche eine Rodungsbewilligung erlassen worden, so kann die Voraussetzung der Waldeigenschaft nur dann zutreffen, wenn die Rodungsbewilligung erloschen ist (vgl VwGH 24. 10. 1994, 94/10/0097).

Das VwG geht nach der oben wiedergegebenen Begründung des angef Erk davon aus, dass die forstrechtlich bewilligte Nutzung zur Bebauung mit Wohnhäusern nach Entfernung des forstlichen Bewuchses bereits mit den technischen Maßnahmen zur Schaffung eines geeigneten Bauplatzes „eingesetzt“ bzw „begonnen“ habe und damit der Rodungszweck vor Fristablauf „erreicht“ worden sei, sodass die Rodungsbewilligung nicht erloschen sei.

Dazu ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die vorliegende Rodungsbewilligung deren Gültigkeit nicht nur (iSd § 18 Abs 1 Z 2 ForstG) an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck der „Bebauung mit Wohnhäusern“ bindet, sondern (iSd § 18 Abs 1 Z 1 ForstG) überdies einen Zeitpunkt festsetzt, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde. Aus dem Umstand, dass die technischen Maßnahmen zur Schaffung eines geeigneten Bauplatzes mit Blick auf die Erfüllung des Rodungszwecks „Bebauung mit Wohnhäusern“ vorgenommen wurden und damit vom Konsens umfasst sind, lässt sich – entgegen der Ansicht des VwG – aber nicht ableiten, dass damit bereits der genannte Rodungszweck erfüllt wurde. Die Annahme des VwG, durch das Einsetzen bzw den Beginn „der forstrechtlich bewilligten Nutzung zur Bebauung mit Wohnhäusern“ mit den technischen Maßnahmen zur Schaffung eines geeigneten Bauplatzes sei zugleich bereits der Rodungszweck „erreicht“ worden, vermag schon deshalb nicht zu überzeugen, weil die ForstBeh die Rodungsbewilligung nicht etwa an den Rodungszweck der Schaffung von Bauplätzen – zur nachfolgenden (allfälligen) Bebauung mit Wohnhäusern – sondern eben an die „Bebauung mit Wohnhäusern“ geknüpft hat. Dass aber eine Bebauung mit Wohnhäusern bis zum 31. 3. 2011 erfolgt wäre, wurde vom VwG nicht festgestellt und vom Rodungswerber auch nicht behauptet. Mangels einer „Bebauung mit Wohnhäusern“ trifft daher die Annahme des VwG, der genannte Rodungszweck sei vor Fristablauf erfüllt worden, nicht zu.

Die technische Rodung sowie andere Aufschließungsmaßnahmen zur Schaffung eines Bauplatzes erfüllen nicht den forstrechtlichen Rodungszweck „Bebauung mit Wohnhäusern“.

Anmerkung:

Derzeit ist Österreich ca zur Hälfte bewaldet und zählt damit zu den waldreichsten Ländern Mitteleuropas. Der österr Waldanteil wächst weiter, doch hinter diesem Zuwachs verbergen sich regionale Unterschiede. Va in ländlichen Gebieten kommt es durch Aufforstungen und natürliche Wiederbewaldungen von landwirtschaftlich ungenutzten Flächen zu einem Waldzuwachs. Zugleich nimmt der Waldanteil in dichter besiedelten Gebieten durch die stetige Wirtschafts- und Siedlungsentwicklung und die damit einhergehende Rodung von Waldflächen ab.¹⁾ Diese Rodungstätigkeit ist häufig umstritten und stellt die vollziehenden ForstBeh ebenso wie die erstinstanzlichen VwG und die GH des öffentlichen Rechts mitunter vor schwierige Abwägungsentscheidungen.

Im Spannungsfeld öffentlicher Interessen

Der Grund dafür ist das Spannungsfeld, welches siedlungsbedingten Rodungsverfahren zugrunde liegt. § 1

ForstG legt Ziele und Grundsätze des ForstG fest. Gem Abs 2 leg cit sind das: Die Erhaltung des Waldes und des Waldbodens, die Sicherstellung der Produktionskraft des Bodens, der Waldwirkungen und einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung. In Kombination mit den Bewilligungstatbeständen, insb der Rodung, Bewuchsentfernung in der Kampfzone des Waldes oder der Behandlung von Schutzwald, ergibt sich das öffentliche Interesse der Walderhaltung.²⁾ Ein Instrument, um dieses Ziel zu erreichen, ist das in § 17 Abs 1 ForstG festgelegte Rodungsverbot. Für dieses grundsätzliche Verbot sind jedoch im Rahmen einer Bewil-

1) Lackner/Schadauer, Waldinventur 2007/09, BFW-Praxisinformation 24/2011.

2) ErläutRV 970 BlgNR 59. GP 21; Pabel, Forstrecht, in Raschauer/Wessely (Hrsg), Handbuch Umweltrecht² (2010) 206 (207); Giese, Forstrecht, in Bachmann et al (Hrsg), Besonderes Verwaltungsrecht¹¹ (2016) 339 (342); Brawenz/Kind/Reindl, ForstG⁴ (2015) § 1 Anm 7.

ligung (§ 17 Abs 2 und 3 ForstG) oder einer Anzeige (§ 17 a ForstG) Ausnahmen vorgesehen.

Dabei gibt es zwei Arten, nach denen eine Bewilligung erlangt werden kann. Nach § 17 Abs 2 ForstG ist die Rodungsbewilligung zulässig, wenn ein privates Interesse an der Rodung besteht und diesem kein besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung entgegensteht. Besteht hingegen gem § 17 Abs 3 ForstG ein besonderes Walderhaltungsinteresse, so muss diesem ebenso ein öffentliches Rodungsinteresse (demonstrativ in § 17 Abs 4 ForstG aufgelistet) zur Abwägung gegenüberstehen. Den Mat der ForstG-Nov 2002³⁾ zufolge ergibt sich das besondere öffentliche Walderhaltungsinteresse aus den gem § 6 Abs 2 ForstG im Waldentwicklungsplan festgelegten Waldwirkungen.⁴⁾ Ein besonderes öffentliches Walderhaltungsinteresse besteht demnach, wenn eine mittlere oder hohe Schutzwirkung, mittlere oder hohe Wohlfahrtswirkung oder hohe Erholungswirkung festgelegt ist.⁵⁾

Liegt sowohl ein besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung als auch ein öffentliches Rodungsinteresse vor, so löst der Gesetzgeber dieses Spannungsfeld, indem er die Beh ermächtigt, im Rodungsverfahren die einander widerstrebenden öffentlichen Interessen gegeneinander abzuwägen.⁶⁾ Stellt die Beh dabei ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Rodung fest, so kann sie die Bewilligung erteilen.⁷⁾ Ein öffentliches Rodungsinteresse ist ua jenes des Siedlungswesens. Ein Privater kann es geltend machen, wenn er im Einklang mit dem Allgemeininteresse beabsichtigt, ein Waldgrundstück in Bauland umzuwandeln, um darauf ein Wohnhaus zu errichten.⁸⁾

Ein solcher Sachverhalt liegt der gegenständlichen E des VwGH zugrunde. Eine Waldfläche mit einem besonderen öffentlichen Walderhaltungsinteresse soll gerodet werden, um anschließend das Grundstück als Bauland zu nutzen, demnach eine Rodung im Interesse des Siedlungswesens. Nach Abwägung der widerstrebenden Interessen sah die ForstBeh an der konkret zu rodenden Fläche ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Rodung. Deshalb erteilte sie eine Rodungsbewilligung mit einem Rodungszweck „Bebauen mit Wohnhäusern“ und einer Erfüllungsfrist. Nachdem die Frist abgelaufen war, hatte der Rodungswerber nur die technische Rodung sowie andere Aufschließungsmaßnahmen zur Schaffung eines Bauplatzes vorgenommen. Daraufhin verfügte die Beh einen Wiederbewaldungsauftrag. Nach ihrer Auffassung wurde der Rodungszweck nicht fristgerecht erfüllt, weil kein Wohnhaus errichtet wurde.

Die Erfüllung des Rodungszwecks „Bebauen mit Wohnhäusern“

Gem § 172 Abs 6 lit a ForstG können Forstaufsichtsorgane einen Auftrag zur Wiederbewaldung erteilen. Voraussetzung für eine solche Wiederbewaldung ist, dass es sich bei der gegenständlichen Fläche um Wald iSd § 1 a ForstG handelt und eine natürliche Wiederbewaldung verhindert wird. Für die Definition als Wald gem § 1 a Abs 1 ForstG ist es nach Abs 2 leg cit unbeachtlich, ob die Fläche mit forstlichem Bewuchs

bestockt ist oder nicht.⁹⁾ So kann es sich auch bei einer Wiese um Wald iSd ForstG handeln. Deshalb kann die Waldeigenschaft auch auf eine Fläche zutreffen, deren Bewuchs aufgrund einer Rodungsbewilligung entfernt wurde, woraufhin aber keine rodungszweckgemäße Nutzung erfolgt ist.¹⁰⁾ Eine technische Rodung allein stellt noch keine Rodung iSd ForstG dar. § 17 ForstG verlangt die Nutzung von Waldboden zu anderen Zwecken als der Waldkultur. Wird der forstliche Bewuchs auf einer Waldfläche nur entfernt und keine weiteren Handlungen (zB regelmäßiges Mähen der Fläche) mehr gesetzt, so wird sich dieser durch die Naturverjüngung wieder erholen. Die Fläche dient damit weiterhin der Waldkultur und ist Wald iSd § 1 a ForstG.

Deshalb muss in einem ersten Schritt geprüft werden, ob tatsächlich gerodet wurde. Anderenfalls erlischt die Rodungsbewilligung, wenn der Bewilligungswerber den Rodungszweck innerhalb der gesetzten Frist nicht vollständig erfüllt.¹¹⁾ Erst dann kann die präjudizielle Frage der Waldeigenschaft beantwortet werden.

Im gegenständlichen Verfahren wurde von der Beh der Rodungszweck „Bebauung mit Wohnhäusern“ festgelegt. Im Anschluss hat der Rodungswerber eine Geländeänderung vorgenommen, einen Weg angelegt, Stromleitungen verlegt, die Wasserversorgung hergestellt, eine Blechhütte aufgestellt und das Grundstück zur Gestaltung von Bauplätzen vermessen. Der VwGH setzte sich im vorliegenden Erk mit der Frage auseinander, ob dadurch der Rodungszweck „Bebauung mit Wohnhäusern“ erfüllt wurde.

Die vom Rodungswerber durchgeführten Maßnahmen dienen der Aufschließung, damit sich das Grundstück gem § 5 Stmk BauG als Bauplatz eignet. Bei einem solchen Bauplatzverfahren handelt es sich um ein dem Bauverfahren vorgelagertes Verfahren. Hier werden die raumordnungsrechtlichen Vorgaben (FWP, Bebauungsplan, Bausperren), die natürlichen Voraussetzungen (Grundwasserstand, Rutschungen, Hochwasser-, Lawinen-, Steinschlaggefahr usw), die Aufschließung des Grundstücks (Anbindung an öffentliche Verkehrsflächen, Wasser-, Energieversorgung und Abwasserbeseitigung) und die grundsätzliche Eignung zur Bebauung des Grundstücks beurteilt.¹²⁾ Von einer Bebauung mit Wohnhäusern kann in diesem Vorbereitungsstadium also noch nicht gesprochen werden. Wohngebäude sind laut VwGH sämtliche Ge-

3) BGBl I 2002/59.

4) ErläutRV 970 BlgNR 59. GP 21.

5) ErläutRV 970 BlgNR 59. GP 21.

6) Pabel, Interessenabwägung im österreichischen Umweltrecht, in *IUR* (Hrsg), Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2012 (2012) 143 (151).

7) Niederhuber, Abwägungsentscheidungen im Naturschutz und Forstrecht, in *IUR* (Hrsg), Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2012 (2012) 163 (167).

8) Brawenz/Kind/Reindl § 17 E 67; Jäger, Forstrecht (2003) § 17 Abs 4 ForstG Anm 13 ff; Kalss, Forstrecht Walderhaltung und Umweltschutz (1990) 52.

9) VwGH 27. 4. 2000, 98/10/0274; VwGH 19. 3. 2002, 99/10/0277.

10) VwGH 24. 10. 1994, 94/10/0097.

11) Brawenz/Kind/Reindl § 13 Anm 4.

12) Frommelt, Baurecht, in Aigner et al (Hrsg), Besonderes Verwaltungsrecht (2016) 427 f.



bäude, die Wohnzwecken dienen.¹³⁾ Diese werden nach allen BauO der Länder im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens bewilligt.¹⁴⁾ Der Zeitpunkt, ab wann die Erfüllung des Rodungszwecks eintritt, wird vom VwGH nicht genau benannt. Die Beh könnte das bereits im Rodungsbescheid konkretisieren. Dies würde auch zur Rechtssicherheit des Bewilligungswerbers beitragen.

Das öffentliche Interesse des Siedlungswesens

Ist – wie zuvor ausgeführt – ein öffentliches Interesse an der Walderhaltung gegeben und steht dem ein öffentliches Rodungsinteresse entgegen, so kann nach Abwägung der Interessen eine Rodungsbewilligung erteilt werden. Es erscheint sinnvoll, die Rodungsbewilligung an dieses Rodungsinteresse zu binden. Technisch erfolgt dies durch Festlegen eines Rodungszwecks und einer Erfüllungsfrist im Spruch des Bescheids. Auf diese Weise erlischt die Rodungsbewilligung, wenn dem Zweck nicht innerhalb der Frist entsprochen wird.¹⁵⁾ Durch die Bindung der Rodungsbewilligung an einen Rodungszweck wird eine bestimmungsgemäße Verwendung der gerodeten Grundfläche gewährleistet und eine missbräuchliche Nutzung verhindert.¹⁶⁾ Es liegt nahe, dass die Beh im vorliegenden Fall genau das tun wollte. Sie bindet mit dem Rodungszweck „Bebauung mit Wohnhäusern“ die Rodungsbewilligung an das überwiegende öffentliche Interesse des Siedlungswesens. So stellte auch die ForstBeh in der Revision die berechtigte Frage, ob das öffentliche Interesse des Siedlungswesens mit der bloßen Aufschließung des Grundstücks erreicht werde.

Der Begriff des Siedlungswesens in § 17 Abs 4 ForstG ist ein unbestimmter Gesetzesbegriff. Er wird weder in den Kompetenzartikeln des B-VG noch in anderen Bundesverfassungsgesetzen erwähnt. Während eine Definition im ForstG selbst oder in anderen einfachen Gesetzen fehlt,¹⁷⁾ hat sich der VwGH mit dem Begriff bereits auseinandergesetzt. Er versteht unter Siedlungswesen die öffentlichen und privaten Maßnahmen zur Erweiterung bestehender oder zur Schaffung neuer ländlicher oder städtischer Siedlungen.¹⁸⁾ Das setzt weiters eine planmäßige Siedlungstätigkeit voraus. Diese liegt regelmäßig vor, wenn das gerodete Grundstück einem dem Flächenwidmungsplan entsprechenden Bauvorhaben dienen soll.¹⁹⁾ Die Interessenabwägung kann jedoch nicht zu Gunsten der Rodung ausfallen, wenn kein konkretes Bauvorhaben nachgewiesen wurde, das dem entspricht.²⁰⁾ Kein öffentliches Interesse des Siedlungswesens ist gegeben, wenn bloß beabsichtigt wird, die durch die Rodung

entstandenen Baugründe zu verkaufen.²¹⁾ Ein mit dem öffentlichen Interesse im Einklang stehendes Siedlungsinteresse fehlt ebenso, wenn dieses in ungewisser Zukunft liegt oder die gerodeten Flächen ungenutzt blieben.²²⁾

Auch im vorliegenden Erk beantwortet der VwGH die Frage, ob das alleinige Aufschließen eines Grundstücks zur Erfüllung des öffentlichen Interesses an der Rodung genügt, nicht eindeutig. Er tätigt keine generellen Aussagen zum öffentlichen Interesse des Siedlungswesens, sondern entscheidet nur den konkreten Fall. Der GH stellt dabei fest, dass die bloße Herstellung eines Bauplatzes einem „Bebauen mit Wohnhäusern“ nicht entspricht. Dadurch wird das öffentliche Interesse des Siedlungswesens aus § 17 Abs 4 ForstG vom VwGH nur wenig konkretisiert. Er verlangt damit – zumindest bei zweckgebundenen Rodungsbewilligungen – die tatsächliche Errichtung von Gebäuden. Wann das öffentliche Interesse des Siedlungswesens erfüllt ist, bleibt weiterhin offen. Aus raumordnungsrechtlichen Erwägungen ist es jedenfalls wünschenswert, dass Grundstücke, die zur Bebauung geeignet sind, nicht brachliegen. Das Stmk ROG sieht, um dem entgegenzuwirken, in §§ 34 ff Stmk ROG „Maßnahmen zu einer aktiven Bodenpolitik“ vor.²³⁾ Der VwGH liegt mit der getroffenen Entscheidung richtig, Anknüpfungspunkte, was konkret der GH unter dem öffentlichen Interesse Siedlungswesen versteht, wären dennoch wünschenswert gewesen. Das würde auch den vollziehenden ForstBeh die Entscheidung in zukünftigen Verfahren erleichtern. Eine reine Baulandbeschaffung ohne anschließende Bebauung kann das öffentliche Interesse des Siedlungswesens jedenfalls nicht erfüllen.

Stefan Steininger,
Universität für Bodenkultur

13) VwGH 30. 7. 2002, 2001/05/1168.

14) Beispielhaft für alle § 19 Stmk BauG; § 5 K-BO.

15) *Brawenz/Kind/Reindl* § 18 Anm 4.

16) *Kalss*, Forstrecht 55.

17) *Hauer*, Zur Auslegung des § 17 ForstG 1975, ZfV 1977, 117 (119); *Gaisbauer*, Die forstrechtliche Rodungsbewilligung im öffentlichen Interesse des Siedlungswesens, ÖGZ 1986, 20 (21).

18) VwGH 20. 1. 1977, 1389/76.

19) *Kalss*, Forstrecht (1990) 52; VwGH 17. 12. 2014, 2013/10/0267.

20) VwGH 17. 12. 2014, 2013/10/0267; VwGH 11. 12. 2009, 2006/10/0223.

21) VwGH 29. 1. 1985, 84/07/0079; VwGH 17. 12. 2014, 2013/10/0267.

22) VwGH 25. 9. 1986, 83/07/0366; VwGH 29. 1. 1996, 94/10/0111.

23) *Herbst*, Raumordnungsrecht, in *Poier/Wieser* (Hrsg), Steiermärkisches Landesrecht III (2010) 193 (222).